

An das Stadtparlament

## Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend Bewilligungsprozedere öffentliche Bauten, eingereicht von den Stadtparlamentsmitgliedern A. Geering (Mitte/EDU-Fraktion), A. Würzer (EVP-Fraktion), Ph. Angele (SVP-Fraktion), M. Nater (GLP-Fraktion), R. Perroulaz (FDP-Fraktion)

---

Am 24. Juni 2024 reichten die Stadtparlamentsmitglieder Andreas Geering (Mitte/EDU-Fraktion), Alex Würzer (EVP-Fraktion), Philipp Angele (SVP-Fraktion), Markus Nater (GLP-Fraktion), Raphael Perroulaz (FDP-Fraktion) mit 29 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Interpellation ein:

*«Es gab in der Vergangenheit Kreditvorlagen für öffentliche Hochbauten, bei welchen in der Kommissionsberatung oder in der Beratung im Stadtparlament die hohen Kosten und/oder andere Eckwerte wie Standortfragen, Raumprogramm etc. kritisiert wurden. Erfahrungsgemäss sind bei Bauprojekten Kürzungsrunden oder Änderungen anderer Art auf der letzten Meile wenig hilfreich, weil solche Massnahmen meistens zusätzliche Planungsarbeiten auslösen, welche die angestrebte Einsparung kompensieren oder sogar Mehrkosten verursachen. Auf der anderen Seite ist es unbefriedigend, wenn das Stadtparlament als kreditbewilligendes Organ kaum oder wenig Einfluss auf die Kosten oder andere Merkmale für die Erstellung einer öffentlichen Baute nehmen kann. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage in welcher Phase eines Bauprojekts das Stadtparlament eingebunden werden soll. Diese Frage hat insbesondere eine grosse Bedeutung, wenn ein Wettbewerbsverfahren durchgeführt wird.*

Wir bitten den Stadtrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Für welche Bauten und ab welcher Summe wird ein Wettbewerb durchgeführt?
2. Gemäss dem KBOB Leitfaden in Verbindung mit der SIA Ordnung 142 wird unterschieden nach dem Planungswettbewerb, Ideenwettbewerb, Projektwettbewerb und dem Gesamtleistungswettbewerb. Wie viele Wettbewerbe wurden in den letzten fünf Jahren in der jeweiligen Kategorie durchgeführt?
3. Gesamtleistungswettbewerbe haben den Vorteil, dass bei der Ausschreibung des Wettbewerbs die wichtigsten Eckdaten definiert, sein müssen. Wann wäre eine Möglichkeit das Parlament oder die Kommissionen in einer frühen Phase einzubinden, indem z.B. die Eckdaten bei einem Gesamtleistungswettbewerb oder einer Planungsvorgabe abgestimmt werden?
4. Welche anderen Möglichkeiten sieht der Stadtrat, wie das Stadtparlament in einer frühen Phase Einfluss auf die Gesamtsumme und weitere relevante Eckwerte eines Bauprojektes nehmen kann und entsprechende Vorgaben machen kann?
5. Welche Erfahrungen hat die Stadt Winterthur mit der Durchführung von Gesamtleistungswettbewerben gemacht und welches wären die wichtigsten Lehren, die berücksichtigt werden müssten, wenn das Stadtparlament das Wettbewerbsprogramm bewilligen müsste?»

**Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:**

## 1. Rechtliche Grundlagen

Die Stadt Winterthur untersteht bei der Vergabe von Aufträgen an Planende und von Dienstleistungen den Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)<sup>1</sup> wie auch der Submissionsverordnung des Kantons Zürich<sup>2</sup>. Ab einem Auftragswert der Dienstleistung von 250 000 Franken ist eine Ausschreibung im offenen oder selektiven Verfahren durchzuführen<sup>3</sup>. Handelt es sich um von Staatsverträgen erfasste Bereiche fallen Dienstleistungen ab einem Auftragswert von 350 000 Franken in den Staatsvertragsbereich und sind nach den dort geltenden Regeln ebenfalls in einem offenen oder selektiven Verfahren auszuschreiben<sup>4</sup>.

Gemäss Art. 21 Abs. 2 lit. i. IVöB können Auftraggebende einen Auftrag unabhängig vom Schwellenwert freihändig an den Gewinner oder die Gewinnerin eines Planungs- oder Gesamleistungswettbewerbs oder eines Auswahlverfahrens zu Planungs- oder Gesamleistungsstudien vergeben. Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. das vorausgehende Verfahren wurde in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Vereinbarung durchgeführt;
2. die Lösungsvorschläge wurden von einem unabhängigen Expertengremium beurteilt;
3. die Auftraggeberin resp. der Auftraggeber hat sich in der Ausschreibung vorbehalten, den Folgeauftrag oder die Koordination freihändig zu vergeben.

Gemäss Art. 22 IVöB kann die Auftraggeberin, welche einen Planungs- oder Gesamleistungswettbewerb veranstaltet oder Studienaufträge erteilt, auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen. Damit kann die Auftraggeberin zur Rechtssicherheit in den Verfahren und zur Qualitätssicherung beitragen. Bedeutsam sind insbesondere die SIA Ordnungen 142/2009 für Wettbewerbe und 143/2009 für Studienaufträge.

## 2. Beschaffungsverfahren nach SIA

Bei der Beschaffung von Leistungen von Planerinnen und Planern unterscheidet der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverband (SIA) das lösungsorientierte Beschaffungsverfahren und das leistungsorientierte Beschaffungsverfahren.

### 2.1 Lösungsorientierte Beschaffungsverfahren (SIA 142 und SIA 143)

Lösungsorientierte Beschaffungsverfahren haben zum Ziel, die beste Lösung für eine definierte Aufgabe zu finden. Den Zuschlag für den ausgeschriebenen Auftrag soll die Urheberin resp. der Urheber der besten Lösung erhalten. Die dafür am besten geeigneten und bewährten Instrumente sind der Wettbewerb nach Ordnung SIA 142 und der Studienauftrag nach Ordnung SIA 143.

#### *Wettbewerbe gemäss SIA 142*

Wettbewerbe im Sinne SIA Ordnung 142 bilden die bewährte und generell zweckmässigste Beschaffungsform für Architektur- und Ingenieurleistungen wie auch für Leistungen verwandter Berufszweige, wie zum Beispiel Raumplanung, Städtebau, Landschaftsarchitektur etc. Sie werden auf Grund anonymer Lösungsvorschläge als Planungs- oder Gesamleistungswettbewerbe durchgeführt. Wettbewerbe eignen sich zur Ausarbeitung von Lösungen für Aufgabenstellungen, deren Rahmenbedingungen im Voraus genügend und abschliessend bestimmt werden können. Sie ermöglichen die Evaluation und den Vergleich verschiedener Lösungen und werden mit dem

<sup>1</sup> Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (BeiG IVöB) vom 20. März 2023 – LS 720.1

<sup>2</sup> Submissionsverordnung (SVO) vom 28. Juni 2023 – LS 720.11

<sup>3</sup> Anhang 2 zur IVöB Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich

<sup>4</sup> Anhang 1 zur IVöB Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich

Ziel ausgeschrieben, Lösungen zu finden, die den konzeptionellen, gestalterischen, gesellschaftlichen, ökologischen, ökonomischen und technischen Anforderungen am besten entsprechen.

Anwendungsbereich: Wettbewerbe eignen sich für alle Aufgaben, die klar definiert werden können. Wettbewerbe im offenen Verfahren sind denjenigen im selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren vorzuziehen, da sie eine grosse Vielfalt von Lösungsansätzen gewährleisten. Mit der anonymen Durchführung des Wettbewerbs wird die objektive Beurteilung der Beiträge erleichtert.

*Studienauftrag gemäss SIA 143:*

Studienaufträge im Sinne der SIA Ordnung 143 bilden eine besondere Beschaffungsform für Architektur- und Ingenieurleistungen, wie auch für Leistungen verwandter Berufszweige, wie z.B. Raumplanung, Städtebau, Landschaftsarchitektur etc. Sie werden auf Grund nicht anonymer Lösungsvorschläge durchgeführt, die im direkten Dialog zwischen Teilnehmenden und Beurteilungsgremium entwickelt werden. Sie umfassen Planungs- oder Gesamtleistungsstudien. Studienaufträge eignen sich zur Ausarbeitung von Lösungen komplexer Aufgabenstellungen, deren Rahmenbedingungen im Voraus nicht genügend und abschliessend bestimmt werden können. Der direkte Dialog während des Studienauftrags erlaubt es, die Programmbestimmungen auf interaktive und flexible Art zu präzisieren und zu vervollständigen mit dem Ziel, Lösungen zu finden, die den konzeptionellen, gestalterischen, gesellschaftlichen, ökologischen, ökonomischen und technischen Anforderungen am besten entsprechen.

Anwendungsbereich: Studienaufträge eignen sich für Aufgaben, bei denen ein direkter Dialog zwischen dem Beurteilungsgremium und den Teilnehmenden notwendig ist und welche sich durch offene Aufgabenstellungen und interaktive Prozesse kennzeichnen. Ansonsten sind Wettbewerbe vorzuziehen. Die Notwendigkeit des Dialogs zwischen Beurteilungsgremium und Teilnehmenden ist zu begründen. Aus Praktikabilitätsüberlegungen, insbesondere in Anbetracht des vorhersehbaren hohen Aufwands, der bei einem Studienauftragsverfahren mit Dialog sowohl bei der Vergabestelle als auch den Teilnehmenden anfällt, wird bei Studienaufträgen das selektive bzw. sofern zulässig, das Einladungsverfahren gegenüber dem offenen Verfahren bevorzugt. Somit ist die Vielfalt der Lösungsvorschläge eingeschränkt. Die nicht anonyme Durchführung stellt hohe Anforderungen an die Gleichbehandlung der Teilnehmenden.

## **2.2 Leistungsorientierte Beschaffungsverfahren (SIA 144)**

Leistungsorientierte Beschaffungsverfahren haben zum Ziel, die beste Leistung für eine klar umschriebene Aufgabenstellung zu finden. Den Zuschlag soll die Anbieterin resp. der Anbieter des vorteilhaftesten Angebots erhalten.

Anwendungsbereich: Im Rahmen einer leistungsorientierten Beschaffung soll die Auftraggeberin – anders als bei Wettbewerben und Studienaufträgen – nicht zwischen verschiedenen Projektentwürfen, sondern zwischen den angebotenen Leistungen verschiedener Anbieterinnen und Anbieter auswählen können.

Das Planerwahlverfahren nach SIA 144 ist das geeignete Beschaffungsverfahren, wenn bei Leistungen im Bereich der Architektur und des Ingenieurwesens, d.h. bei intellektuellen Dienstleistungen, die Beschaffungsverfahren Wettbewerb nach SIA 142 und Studienauftrag nach SIA 143 nicht angewendet werden können. Es wird bei Aufgabenstellungen mit kleinem Projektierungs- und Gestaltungsspielraum verwendet.

Planerwahlverfahren haben den strengen Anforderungen einer ordentlichen öffentlichen Beschaffung nach IVöB zu genügen. Weshalb bei der Durchführung von Planerwahlverfahren die SIA-Ordnung 144 keine subsidiäre rechtliche Bedeutung hat.

### 3. Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftenorgane der öffentlichen Bauherrschaften (KBOB)<sup>5</sup>

«Ressourcen sparen und Qualität steigern», dies ist die übergeordnete Zielsetzung der KBOB, der Vereinigung der öffentlichen Bauherrschaften der Schweiz. Die KBOB wurde 1968 als Koordinationsgremium der Bauorgane des Bundes ins Leben gerufen, namentlich für Fragen des Submissionswesens, der Teuerungsabgeltung auf Bauleistungen und den Architekten- und Ingenieurhonoraren. Auf den 1. Januar 1999 wurde die KBOB reorganisiert, sie wahrt heute die Interessen ihrer Mitglieder als Bauherrschaften sowie Eigentümerschaften von Liegenschaften. Dabei vertritt sie diese Interessen gegenüber der Bauwirtschaft und ist zugleich ihre Ansprechpartnerin im Baubereich. Zusammen mit ihren Mitgliedern will die KBOB den wirtschaftlichen Mitteleinsatz über den gesamten Lebensweg der Immobilien unter Berücksichtigung kultureller und ökologischer Aspekte des Bauens sicherstellen. Der KBOB gehören folgende Mitglieder an:

- Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL)
- Armasuisse Immobilien
- Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH)
- Bundesamt für Verkehr (BAV)
- Bundesamt für Strassen (ASTRA)
- Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)
- Schweizerischer Gemeindeverband (SGV)
- Schweizerischer Städteverband (SSV)

Der KBOB möchte, dass die öffentlichen Auftraggeberinnen und Auftraggeber die Thematik der anwendbaren Verfahren einheitlich wahrnehmen, um eine Praxis in der Schweiz zu gewährleisten, welche sowohl den Anforderungen des Submissionsrechts entspricht als auch bewährte Empfehlungen der Fachverbände berücksichtigt. Dabei stehen die lösungsorientierten Beschaffungsformen des Wettbewerbs und des Studienauftrags, bei denen die praxiserprobten Ordnungen SIA 142 und SIA 143 subsidiäre Anwendung finden können, im Fokus. Der KBOB hat einen entsprechenden Leitfaden zur Durchführung von Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren für seine Mitglieder erlassen<sup>6</sup>.

Das Amt für Städtebau ist verantwortlich für die Qualitätssicherung im Bauwesen der stadteigenen Bauten. Dazu führt die Stadt nach den Regeln des Submissionsrechts, des SIA und der KBOB qualifizierte Vergabeverfahren durch. Immer mit dem Ziel vor Augen, für Stadtbevölkerung, Nutzende und Eigentümerschaften kosten- und qualitätsbewusste, langlebige, unterhaltsarme Bauten zur Verfügung zu stellen und einen wichtigen Beitrag zur Baukultur der Stadt Winterthur zu leisten.

### 4. Zentrales Immobilienmanagement (ZIM)

2011 wurde das im April 2005 gestartete Teilprojekt «Zentrales Immobilienmanagement» (ZIM) der «Haushaltsanierung 2007» (HS07) abgeschlossen und vom Stadtrat genehmigt. Darin wurde die Bewirtschaftung der städtischen Liegenschaften neu organisiert. Im Immobilienhandbuch werden seitdem die Grundsätze und Richtlinien für das städtische Immobilienmanagement zusammengefasst. Kernstück des Handbuches bilden die Rollenmodelle. In der Beantwortung der Interpellation betreffend transparente Investitionsplanung für städtische Bauprojekte<sup>7</sup> wurde das Rollenmodell ausführlich vorgestellt.

<sup>5</sup> [Die KBOB stellt sich vor \(admin.ch\)](#)

<sup>6</sup> KBOB: Leitfaden Durchführung von Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren, Stand: 18. November 2021 (verfasst durch die Mitglieder der KBOB unter Beteiligung der SBB AG und in Zusammenarbeit mit den Stammgruppen Planung und Bauhauptgewerbe von Bauenschweiz).

<sup>7</sup> Parl.-Nr. 2019.135 vom 24. Juni 2020. Vom Stadtparlament wurde die Beantwortung der Interpellation am 29. August 2022 als erledigt abgeschrieben.

## 5. Standardisierter Bestellprozess für städtische Hochbauvorhaben

Register 8 des Handbuches und die zugehörigen Beilagen regeln die Zusammenarbeit und die Verantwortlichkeiten bei städtischen Bauprojekten («wer macht was?»). Dazu gehört unter anderem der standardisierte Bestellprozess für städtische Hochbauvorhaben<sup>8</sup>. Die Kommission Stadtbau wurde am 4. September 2023 über den standardisierten Bestellprozess informiert.

## 6. Wegleitung für Bauvorhaben der Stadt Winterthur

Die Wegleitung über das öffentliche Bauwesen der Stadt Winterthur (Management der städtischen Baudienstleistungen)<sup>9</sup> wurde in Zusammenhang mit dem standardisierten Bestellprozess aktualisiert und neu als Wegleitung für Bauvorhaben der Stadt Winterthur vom Stadtrat erlassen und per 1. September 2024 in Kraft gesetzt<sup>10</sup>.

In der Wegleitung ist der Projektablauf für Investitionsprojekte wie folgt festgelegt:

- Während der *strategischen Planung* erfolgt die grundsätzliche Abklärung der baulichen Bedürfnisse auf Grundlage der Immobilienstrategie (Ziele, Art, Umfang, Standort, Dringlichkeit, Etappierung, funktionales Grobraumprogramm usw.) sowie Abschätzung des finanziellen Rahmens und der Ausführungsdauer durch die Eigentümerversammlung (Departemente, Bereiche). Für bauliche Fragen wird die Bauherrenvertretung (für städtische Hochbauten in der Regel: Amt für Städtebau, Abteilung Hochbau) bereits in dieser Stufe miteinbezogen. Nach der Bedürfnisabklärung ist das Gesuch um Aufnahme in die Investitionsrechnung von der Eigentümerversammlung in Absprache mit den Nutzenden und der Bauherrenvertretung gemäss den Vorgaben des Finanzamtes an die Investitionsstelle zu richten. Diese nimmt eine Vorprüfung vor. Der Stadtrat entscheidet im Rahmen der jährlichen Investitionsplanung auf Antrag der Investitionsstelle resp. einer Vorprüfung durch einen vorbereitenden Ausschuss des Stadtrates (z.B. Finanzausschuss) über die Aufnahme der Investition in das Investitionsprogramm<sup>11</sup>. Nach dem Aufnahmeentscheid des Stadtrates vergibt das Finanzamt die Projektnummer. Mit der Bestellung wird der entsprechende Kredit durch das kreditverantwortliche Departement im Budget und den folgenden Planjahren eingestellt. Der Kredit ist durch die zuständigen Stellen zu bewilligen.
- Sofern der Stadtrat nichts anderes festlegt, nimmt die Bauherrenvertretung mit Bestellung des Bauvorhabens durch die Eigentümerversammlung die Arbeiten für die *Baukonzept-Planung* basierend auf dem Investitionsprogramm auf. Die Bauherrenvertretung beschafft alle wesentlichen Grundlagen für die Abklärung und den Vorentscheid über das Bauvorhaben (z.B. Lösungsmöglichkeiten, Bedürfnisanalysen, Machbarkeitsstudien, Schätzung von Kosten und Terminen) und führt geeignete Auswahlverfahren durch.
- Auf Basis der Resultate aus der vorangegangenen Phase erteilt der Stadtrat der Bauherrenvertretung den Auftrag zur *Ausarbeitung eines Bauprojektes*. Das Bauprojekt ist Grundlage für den Ausführungskredit. Die Weisung an das Stadtparlament oder das Volk ist mit Unterstützung der Bauherrenvertretung durch die Eigentümerversammlung zu erstellen. Damit die Bauvorbereitung in Angriff genommen werden kann, muss der Verpflichtungskredit je nach Kompetenz vom Stadtrat, dem Stadtparlament oder dem Volk genehmigt sein. Die Gebundenheit der Ausgabe wird vom Stadtrat bewilligt. Bei Sammelpositionen muss die Ausgabenbewilligung der zuständigen Instanz (Stadtrat oder Departement bzw. Bereich) vorliegen. Gestützt auf die

<sup>8</sup> SR.23.500-1 vom 5. Juli 2023

<sup>9</sup> SR.16.50-1 vom 20. Januar 2016

<sup>10</sup> SR.24.511-1 vom 14. August 2024

<sup>11</sup> Im Anhang zum Budget ist die Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, der Eigenwirtschaftsbetriebe und des Finanzvermögens für das Budgetjahr und die folgenden drei Planjahre abgebildet. Die Kontrolle der Investitionskredite ist im Anhang der Rechnung aufgeführt. Budget und Rechnung sind auf der Homepage der Stadt einsehbar.

Ausgabenbewilligung erteilt die Eigentümerversammlung der Bauherrenversammlung den Auftrag zu Bauvorbereitung und Realisierung.

### Zu den einzelnen Fragen:

#### Zur Frage 1:

«Für welche Bauten und ab welcher Summe wird ein Wettbewerb durchgeführt?»

Bei grösseren und komplexeren Bauvorhaben ist der Wettbewerb ein geeignetes Instrument um die beste Lösung für eine definierte Aufgabe zu erhalten und ein geeignetes Planungsbüro zur Projektierung und Realisierung zu finden. In der Regel werden für Neu- und Umbauten mit einer höheren Bausumme (z.B. grösser als drei Millionen Franken), bei denen viel Spielraum für ein breites Lösungsspektrum gegeben ist, Projektwettbewerbe ausgeschrieben. Die Durchführung eines Wettbewerbs wird somit nicht nur aufgrund der Höhe der Bausumme, sondern auch aufgrund der Aufgabe und deren Komplexität und des Gestaltungsspielraums entschieden.

#### Zur Frage 2:

«Gemäss dem KBOB Leitfaden in Verbindung mit der SIA Ordnung 142 wird unterschieden nach dem Planungswettbewerb, Ideenwettbewerb, Projektwettbewerb und dem Gesamtleistungswettbewerb. Wie viele Wettbewerbe wurden in den letzten fünf Jahren in der jeweiligen Kategorie durchgeführt?»

Als Planungswettbewerbe gemäss SIA 142 gelten der Ideen- und der Projektwettbewerb. In den letzten fünf Jahren wurden acht Wettbewerbe für städtische Hochbauvorhaben durchgeführt.

*Ideenwettbewerbe:* Keine

*Gesamtleistungswettbewerbe:*

2021 Entscheid Neubau Modulbau beim Standort Schulhaus Wülflingerstrasse und folgende Standorte, inkludiert als Totalunternehmens-Rahmenvertrag auf die nächsten sieben Jahre, zu gesamthaft sieben möglichen Bestellungen

*Projektwettbewerbe:*

2024 Schulhaus Laubegg, 2. Turnhalle, Schulraum und Betreuung  
 2024 Schulhaus Aussenwachen, Neubau  
 2023 Turnhalle Ausserdorf, Sanierung Turnhalle und Neubau SchuBe  
 2022 Alterszentrum Adlergarten, Erweiterungsneubau  
 2022 Schulhaus Langwiesen, Gesamterneuerung  
 2022 Schulhaus Steinacker, Gesamtrenovation  
 2019 Revierstützpunkt Veltheim, Neubau

#### Zur Frage 3:

«Gesamtleistungswettbewerbe haben den Vorteil, dass bei der Ausschreibung des Wettbewerbs die wichtigsten Eckdaten definiert, sein müssen. Wann wäre eine Möglichkeit das Parlament oder die Kommissionen in einer frühen Phase einzubinden, indem z.B. die Eckdaten bei einem Gesamtleistungswettbewerb oder einer Planungsvorgabe abgestimmt werden?»

Entgegen der Ansicht der Interpellanten sieht der Stadtrat auch gravierende Nachteile bei Gesamtleistungswettbewerben. So hat ein Austausch zwischen kantonalen und städtischen Hochbauämtern zu folgenden Erkenntnissen geführt:

- Gesamtleistungswettbewerbe umfassen neben den Planungsleistungen auch die Bauleistungen. Sie bedingen entsprechende Ressourcen und Fachkompetenzen der Auftraggeberin. In der Regel werden Gesamtleistungswettbewerbe nur für ausgewählte oder besondere Aufgaben angewendet, wie zum Beispiel Provisorien, Modulbauten, Holzelementbauten respektive klar definierte und standardisierte Bauvorhaben. Die Anforderungen an städtische Vorhaben sind meistens vielfältig und nicht standardisiert. Bei der Zusammenarbeit mit einer respektive einem Gesamtleistenden ist zwingend eine hohe Bestellungssicherheit erforderlich. Die Entwicklung des Projekts über die Phasen nach Auftragsvergabe ist nicht mehr möglich.
- Die Gefahr von Rekursen bei Ausschreibungen ist hoch. Eine juristische Begleitung für Nachforderungen, Claim-Management<sup>12</sup> und Gerichtsprozesse ist von Anfang bis Ende des Projekts in den Kosten zwingend einzukalkulieren. Bei Vergabe an die günstigste Offerte besteht zudem die Gefahr eines nicht kostendeckenden Angebots.

Die Stadt führt deshalb Gesamtleistungswettbewerbe nur zurückhaltend und nur in gut zu begründenden Fällen durch.

Das Stadtparlament wird bereits heute frühzeitig bei der Planung und Projektierung von Bauprojekten miteinbezogen. In der Regel werden mit dem Projektierungskredit auch die Kosten für ein entsprechendes Vergabeverfahren beantragt, je nach Kredithöhe bereits durch einen Antrag des Stadtrates an das Stadtparlament. In diesen Anträgen sind die Eckdaten des Projektes beschrieben und die zuständige(n) Sachkommission(en) und das Stadtparlament können Einfluss nehmen. Die Mehrzahl der Projektwettbewerbe wird auf diesem Wege bereits in einer frühen Phase vom Stadtparlament behandelt. Von den bei der Antwort zur Frage 2 aufgezählten sieben Projektwettbewerben waren dies fünf.

#### Zur Frage 4:

*«Welche anderen Möglichkeiten sieht der Stadtrat, wie das Stadtparlament in einer frühen Phase Einfluss auf die Gesamtsumme und weitere relevante Eckwerte eines Bauprojektes nehmen kann und entsprechende Vorgaben machen kann?»*

Wie in der Antwort zur Frage 3 dargelegt, kann das Stadtparlament durchaus bereits heute in einer frühen Phase im Rahmen der Kreditanträge für die Projektierung Einfluss nehmen oder entsprechende Vorgaben machen. Weiter kann das Stadtparlament im Rahmen der Investitionsplanung von Budget und Rechnung oder mit parlamentarischen Vorstössen bereits in der strategischen Planung (vgl. Kapitel 6) Einfluss auf die Planung und Projektierung von Bauprojekten nehmen. Der Stadtrat resp. die zuständigen Stadtratsmitglieder und die Verwaltung informieren zudem von sich aus die Sachkommissionen des Stadtparlaments über wichtige politische Geschäfte oder werden von den Sachkommissionen zu entsprechenden Informationen eingeladen. Es besteht somit bereits heute eine Vielzahl an Möglichkeiten einer frühzeitigen Einflussnahme für das Stadtparlament bei der Planung und Projektierung von Bauprojekten.

#### Zur Frage 5:

*«Welche Erfahrungen hat die Stadt Winterthur mit der Durchführung von Gesamtleistungswettbewerben gemacht und welches wären die wichtigsten Lehren, die berücksichtigt werden müssten, wenn das Stadtparlament das Wettbewerbsprogramm bewilligen müsste?»*

---

<sup>12</sup> Claim Management (Nachforderungsmanagement) beinhaltet alle Aktivitäten, die notwendig sind, eigene berechnete Forderungen gegenüber der Projektpartnerschaft durchzusetzen bzw. fremde unberechtigte Forderungen wirkungsvoll abzuwehren.

Gesamtleistungswettbewerbe wurden für die Schul-Modulbauten (rechtskräftiger Vergabeentscheid 2021) für die Erweiterung des Busdepots Grüzefeld (2011) und die Sanierung des Hauptgebäudes Alterszentrum Adlergarten (2009) durchgeführt.

Die Lehren sind, dass Gesamtleistungswettbewerbe für die Stadt rechtlich und inhaltlich sehr anspruchsvoll sind und die Wahrscheinlichkeit von Rekursen und damit verbundenen Verzögerungen und Kosten tatsächlich sehr hoch ist (vgl. auch Antwort zur Frage 3). So kam es bei der Vergabe der Modulbauten zweimal zu Rekursen gegen die Vergabeentscheide und zu zwei Urteilen des Verwaltungsgerichts. Das führte neben jahrelangen Verzögerungen zu hohen Anwaltskosten bei der Stadt und den Anbietenden. Sowohl beim Projekt Adlergarten als auch beim Busdepot fanden jahrelange juristische Auseinandersetzungen beim Projektabschluss bezüglich Nachforderungen und Mängelbehebung statt.

*Die Berichterstattung im Stadtparlament ist der Vorsteherin des Departements Bau und Mobilität übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon